
Rheinische Notarkammer

Richtlinien

für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Rheinischen Notarkammer

vom 17. Februar 2000 (MittRhNotK, Amtl. Teil Nr. 1/2000), zuletzt geändert am 11. Juni 2022 und nach Genehmigung durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen durch Verfügung vom 14. Juli 2022 verkündet in den Amtlichen Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer Nr. 2/2022 vom 26. August 2022 sowie auf der Internetseite der Rheinischen Notarkammer.

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) hat die Rheinische Notarkammer die nachfolgenden Richtlinien beschlossen. Diese Richtlinien sind unmittelbar anwendbares Recht für die der Kammer angehörenden Notare. Sie erschöpfen die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Notare nicht. Diese Richtlinien befreien den Notar nicht von der Pflicht, sein Handeln in eigener Verantwortung zu bestimmen.

I. Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars

- 1.1. Der Notar ist unparteiischer Rechtsberater und Betreuer sämtlicher Beteiligten.
- 1.2. Der Notar hat auch bei der Beratung und der Erstellung von Entwürfen sowie Gutachten auf einseitigen Antrag seine Unparteilichkeit zu wahren. Dasselbe gilt für die gesetzlich zulässige Vertretung eines Beteiligten in Verfahren, insbesondere in Grundbuch- und Registersachen, in Erbscheinsverfahren, in Grunderwerbsteuer-, Erbschaft- und Schenkungsteuerangelegenheiten sowie in Genehmigungsverfahren vor Behörden und Gerichten.
2. Der Notar darf durch weitere berufliche Tätigkeiten sowie genehmigungsfreie oder genehmigte Nebentätigkeiten seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährden.
3. Der Anwaltsnotar hat rechtzeitig bei Beginn seiner Tätigkeit gegenüber den Beteiligten klarzustellen, ob er als Rechtsanwalt oder als Notar tätig wird.

II. Das nach § 14 Abs. 3 BNotO zu beachtende Verhalten

1. Der Notar hat das Beurkundungsverfahren so zu gestalten, dass die vom Gesetz mit dem Beurkundungserfordernis verfolgten Zwecke erreicht werden, insbesondere die Schutz- und Belehrungsfunktion der Beurkundung gewahrt und der Anschein der Abhängigkeit oder Parteilichkeit vermieden wird. Dies gilt insbesondere, wenn eine größere Zahl gleichartiger Rechtsgeschäfte beurkundet wird, an denen jeweils dieselbe Person beteiligt ist oder durch die sie wirtschaftliche Vorteile erwirbt. Dazu gehört auch, dass den Beteiligten ausreichend Gelegenheit eingeräumt wird, sich mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinanderzusetzen.

Demgemäß sind die nachgenannten Verfahrensweisen in der Regel unzulässig:

- a) systematische Beurkundung mit einem Vertreter ohne Vertretungsmacht;
- b) systematische Beurkundung mit einem bevollmächtigten Vertreter, soweit nicht durch Gestaltung des vorangegangenen Verfahrens sichergestellt wurde, dass der die Vollmacht beurkundende Notar den Vollmachtgeber über den Inhalt des abzuschließenden Rechtsgeschäfts belehren konnte;

- c) systematische Beurkundung mit Mitarbeitern des Notars als Vertreter, ausgenommen Vollzugsgeschäfte; den Mitarbeitern gleichgestellt sind Personen, mit denen sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat oder mit denen er gemeinsame Geschäftsräume unterhält; die Bestellung von Finanzierungsgrundpfandrechten ist kein Vollzugsgeschäft;
 - d) systematische Aufspaltung von Verträgen in Angebot und Annahme; soweit die Aufspaltung aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist, soll das Angebot vom belehrungsbedürftigeren Vertragsteil ausgehen;
 - e) gleichzeitige Aufnahme von mehr als fünf Niederschriften mit verschiedenen Beteiligten.
2. Unzulässig ist auch die zweckwidrige Auslagerung geschäftswesentlicher Vereinbarungen in Bezugsurkunden (§ 13 a BeurkG).

III. Wahrung fremder Vermögensinteressen

- 1. Der Notar hat ihm anvertraute Vermögenswerte mit besonderer Sorgfalt zu behandeln und Treuhandaufträge sorgfältig auszuführen.
- 2. Der Notar darf nicht dulden, dass sein Amt zur Vortäuschung von Sicherheiten benutzt wird. Der Notar darf insbesondere Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten nicht zur Aufbewahrung oder zur Ablieferung an Dritte übernehmen, wenn der Eindruck von Sicherheiten entsteht, die durch die Verwahrung nicht gewährt werden. Anlass für eine entsprechende Prüfung besteht insbesondere, wenn die Verwahrung nicht im Zusammenhang mit einer Beurkundung erfolgt.
- 3. Der Notar darf ihm amtlich anvertrautes Wissen nicht zulasten von formell oder sachlich Beteiligten zum eigenen Vorteil nutzen.

IV. Pflicht zur persönlichen Amtsausübung

- 1. Der Notar hat sein Amt persönlich und eigenverantwortlich auszuüben.
- 2. Der Notar darf die zur Erzeugung seiner elektronischen Signatur erforderliche Signatureinheit von Zugangskarte und Zugangscode (sichere Signaturerstellungseinheit) nicht Mitarbeitern oder Dritten zur Verwendung überlassen. Er hat die Signatureinheit vor Missbrauch zu schützen.
- 3. Der Notar darf lediglich vorbereitende, begleitende und vollziehende Tätigkeiten delegieren. In jedem Fall muss es den Beteiligten möglich bleiben, sich persönlich an den Notar zu wenden. Es darf kein Zweifel daran entstehen, dass alle Tätigkeiten der Mitarbeiter vom Notar selbst verantwortet werden.
- 4. Der Notar hat Beschäftigungsverhältnisse so zu gestalten, dass es zu keiner Beeinträchtigung oder Gefährdung der persönlichen Amtsausübung kommt.

V. Begründung, Führung, Fortführung und Beendigung der Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder sonstiger zulässiger beruflicher Zusammenarbeit sowie zur Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume

- 1. Die Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung (Sozietät), sonstige Formen beruflicher Zusammenarbeit sowie die Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume dürfen die persönliche, eigenverantwortliche und selbständige Amtsführung des Notars, seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sowie das Recht auf freie Notarwahl nicht beeinträchtigen.
- 2. Dies haben auch die insoweit schriftlich zu treffenden Vereinbarungen zwischen den beteiligten Berufsangehörigen zu gewährleisten (§ 27 Abs. 2 BNotO).

3. Zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notare dürfen sich nur nach Maßgabe der Richtlinien für die Verbindung hauptberuflicher Notare zur gemeinsamen Berufsausübung und zur Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume vom 13. Mai 2000 in ihrer jeweils geltenden Fassung zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden.
4. Wird eine bisher in Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung geführte Notarstelle eines zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notars frei, ist der verbleibende Sozius verpflichtet, dem Notariatsverwalter anstelle seines Sozius die organisatorischen und personellen Mittel für die Verwaltung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und einen angemessenen Ausgleich an die Rheinische Notarkammer zu zahlen, der mindestens den Bezügen des Verwalters entspricht.

Wird eine bisher unter Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume geführte Notarstelle eines zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notars frei, ist der verbleibende Notar verpflichtet, mit dem Notariatsverwalter die Nutzung der gemeinsamen Geschäftsräume zu den bisherigen Bedingungen fortzuführen.

5. Wird eine bisher in Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung geführte Notarstelle eines zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notars frei, ist der verbleibende Sozius verpflichtet, sich mit dem Amtsnachfolger seines Sozius zur gemeinsamen Berufsausübung zu verbinden oder nach näherer Bestimmung durch die Beitragsordnung der Rheinischen Notarkammer in ihrer jeweils geltenden Fassung außerordentliche Beiträge zu entrichten (§ 113b Nr. 3 BNotO).

Die Verpflichtung zur Leistung der außerordentlichen Beiträge besteht auch, wenn die mit dem Amtsnachfolger des Sozius begründete Sozietät innerhalb einer Frist von drei Jahren beendet wird.

Die Verpflichtungen gemäß dieser Nr. 5. bestehen auch hinsichtlich des Amtsnachfolgers eines früheren Sozius, es sei denn im Zeitpunkt des Erlöschens des Amtes oder der Amtssitzverlegung des früheren Sozius waren seit der Beendigung der gemeinsamen Berufsausübung und der Aufgabe der Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume durch die früheren Sozies mindestens zwei Jahre vergangen; die Verpflichtung zur Leistung der außerordentlichen Beiträge besteht auch, wenn sich der Notar bereits anderweitig zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat.

6. Anwaltsnotare dürfen sich nur nach Maßgabe der Richtlinien für die Verbindung von Anwaltsnotaren zur gemeinsamen Berufsausübung und zur Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume vom 11. Juni 2022 in ihrer jeweils geltenden Fassung zur gemeinsamen Berufsausübung gemäß § 9 Abs. 1 BNotO verbinden.

VI. Die Art der nach § 28 zu treffenden Vorkehrungen

- 1.1. Vor Übernahme einer notariellen Amtstätigkeit hat sich der Notar in zumutbarer Weise zu vergewissern, dass Kollisionsfälle i. S. d. § 3 Abs. 1 BeurkG nicht bestehen.
- 1.2. Der Notar hat als Vorkehrungen i. S. d. § 28 BNotO Beteiligtenverzeichnisse oder sonstige zweckentsprechende Dokumentationen zu führen, die eine Identifizierung der in Betracht kommenden Personen ermöglichen.
2. Der Notar hat dafür Sorge zu tragen, dass eine zur Erfüllung der Verpflichtungen aus § 3 Abs. 1 BeurkG und § 14 Abs. 5 BNotO erforderliche Offenbarungspflicht zum Gegenstand einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung gemacht wird, die der gemeinsamen Berufsausübung oder der Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume zugrunde liegt.
- 3.1. Der Notar hat fällige Kosten in angemessener Frist einzufordern und sie bei Nichtzahlung im Regelfall beizutreiben.
- 3.2. Das Versprechen und Gewähren von Vorteilen im Zusammenhang mit einem Amtsgeschäft sowie jede Beteiligung Dritter an den Gebühren ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Notar verboten,
 - a) ihm zustehende Kosten zurückzuerstatten,
 - b) Vermittlungsentgelte für Urkundsgeschäfte oder

- c) zur Kompensation von oder zur Beteiligung an Notarkosten Entgelte für Gutachten oder Urkundsentwürfe oder sonstige Leistungen Dritter zu gewähren oder auf ihm aus anderer Tätigkeit zustehende Kostenforderungen zu verzichten.
- 3.3. Durch die Ausgestaltung der einer beruflichen Verbindung zugrundeliegenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass die übrigen Mitglieder der beruflichen Verbindung keine Vorteile gewähren, die der Notar gemäß Nummer 3.2. nicht gewähren darf.

VII. Auftreten des Notars in der Öffentlichkeit und Werbung

- 1.1. Der Notar darf mittels analoger und digitaler Kommunikationsmittel über die Aufgaben, Befugnisse und Tätigkeitsbereiche der Notare öffentlichkeitswirksam unterrichten, auch durch Veröffentlichungen, Vorträge und Äußerungen in den Medien.
- 1.2. Werbung ist dem Notar insoweit verboten, als sie Zweifel an der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit des Notars zu wecken geeignet oder aus anderen Gründen mit seiner Stellung in der vorsorgenden Rechtspflege als Träger eines öffentlichen Amtes nicht vereinbar ist.
- 1.3. Mit dem öffentlichen Amt des Notars unvereinbar ist ein Verhalten insbesondere, wenn
- a) es auf die Erteilung eines bestimmten Auftrags oder Gewinnung eines bestimmten Auftraggebers gerichtet ist,
 - b) es durch Form, Inhalt, Häufigkeit oder auf sonstige Weise den Eindruck der Gewerblichkeit vermittelt, insbesondere den Notar oder seine Dienste reklamehaft herausstellt,
 - c) es eine wertende Selbstdarstellung des Notars oder seiner Dienste enthält; dies gilt insbesondere für die Angabe von Tätigkeits- oder Interessenschwerpunkten notarieller Tätigkeit,
 - d) der Notar ohne besonderen Anlass allgemein an Rechtsuchende herantritt,
 - e) es sich um irreführende Werbung handelt.
- 1.4. Der Notar muss darauf hinwirken, dass eine dem öffentlichen Amt widersprechende Werbung durch Dritte unterlassen wird. Amtswidrige Drittwerbung kann zum Anschein der Abhängigkeit und Parteilichkeit des Notars führen.
- 2.1. Der Notar darf im Zusammenhang mit seiner Amtsbezeichnung akademische Grade, den Ehrentitel Justizrat und den Professorentitel führen.
- 2.2. Hinweise auf bestehende oder ehemalige weitere Tätigkeiten i. S. v. § 8 Abs. 1, 3 und 4 BNotO und Ehrenämter sowie auf Auszeichnungen sind im Zusammenhang mit der Amtsausübung unzulässig.
3. Der Notar darf sich nur in solche allgemein zugänglichen Verzeichnisse aufnehmen lassen, die allen im Verbreitungsgebiet des Verzeichnisses ansässigen Notaren gleichermaßen offenstehen. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung seiner Auffindbarkeit, insbesondere auch Zusatzleistungen zur bloßen Eintragung, darf der Notar nur insoweit ergreifen bzw. in Anspruch nehmen, als diese einer unbegrenzten Anzahl von Leistungsempfängern zur Verfügung stehen.
- Für elektronische Veröffentlichungen, insbesondere Internet-Suchmaschinen, gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend.
4. Der Notar darf sich an Informationsveranstaltungen in Präsenz sowie über analoge und digitale Kommunikationsmittel jeder Art, bei denen er in Kontakt mit dem rechtsuchenden Publikum tritt, beteiligen. Er hat dabei die Regelungen der Nrn. 1 und 2 zu beachten und soll die zuständige Notarkammer vorher unterrichten.

5. Der Notar darf Broschüren, Faltblätter und sonstige Informationsmittel über seine Tätigkeit und zu den Aufgaben und Befugnissen der Notare in der Geschäftsstelle bereithalten. Zulässig ist auch das Bereithalten dieser Informationen im Internet. Die Verteilung oder Versendung von Informationen ohne Aufforderung ist nur an bisherige Auftraggeber zulässig und bedarf eines sachlichen Grundes.
6. Der Notar darf in Internet-Domainnamen keine Begriffe verwenden, die eine gleichartige Beziehung zu anderen Notaren aufweisen und nicht mit individualisierenden Zusätzen versehen sind. Dies gilt insbesondere für Internet-Domainnamen, die notarbezogene Gattungsbegriffe ohne individualisierenden Zusatz enthalten oder mit Bezeichnungen von Gemeinden oder sonstigen geografischen oder politischen Einheiten kombinieren, es sei denn, in der betreffenden Gemeinde oder Einheit unterhält kein anderer Notar seinen Amtssitz.
- 7.1. Namensschilder aus dem Amt ausgeschiedener Notare sind spätestens ein Jahr nach dem Ausscheiden zu entfernen. Wird anstelle des Notars ein Notariatsverwalter bestellt, beginnt die Frist mit der Beendigung der Notariatsverwaltung.
- 7.2. Verlegt ein Notar an seinem Amtssitz seine Geschäftsräume, sind das Namensschild und ein Hinweis auf seine neue Geschäftsstelle nach Ablauf von drei Jahren zu entfernen. Wird der Amtssitz eines Notars verlegt, sind seine Namensschilder spätestens nach einem Jahr zu entfernen. Ein Hinweis auf den neuen Amtssitz ist nicht gestattet. Nr. 7.1. S. 2 gilt entsprechend.
- 7.3. Bei Anwaltsnotaren sind Hinweise i.S.v. Nrn. 7.1. und 7.2. unzulässig, wenn der Berufsverbund kein Notar mehr angehört und auch keine Notariatsverwaltung mehr besteht.
8. Anwaltsnotare treten als „Rechtsanwältin und Notarin“ oder „Rechtsanwalt und Notar“ auf.

VIII. Beschäftigung und Ausbildung der Mitarbeiter

1. Der Notar hat die Beziehungen zu seinen Mitarbeitern so zu gestalten, dass seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet werden.
2. Der Notar hat seinen Mitarbeitern neben fachspezifischen Kenntnissen auch die berufsrechtlichen Grundsätze und Besonderheiten zu vermitteln und für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen.

IX. Grundsätze zu Beurkundungen außerhalb des Amtsbereichs und der Geschäftsstelle

1. Der Notar darf sich bei der Vornahme seiner Urkundstätigkeit außerhalb der Geschäftsstelle aufhalten, wenn sachliche Gründe vorliegen.
2. Eine Amtstätigkeit außerhalb der Geschäftsstelle ist unzulässig, wenn dadurch der Anschein von amtswidriger Werbung, eines auswärtigen Sprechtages, der Abhängigkeit oder der Parteilichkeit entsteht oder der Schutzzweck des Beurkundungserfordernisses gefährdet wird.
3. Der Notar soll sich bei Ausübung seiner Urkundstätigkeit (§§ 20 bis 22 BNotO) nur innerhalb seines Amtsbereichs (§ 10 a BNotO) aufhalten, sofern nicht besondere berechnigte Interessen der Rechtsuchenden ein Tätigwerden außerhalb des Amtsbereichs gebieten. Besondere berechnigte Interessen der Rechtsuchenden liegen insbesondere dann vor, wenn
 - a) Gefahr im Verzug ist;
 - b) der Notar auf Erfordern einen Urkundsentwurf gefertigt hat und sich danach aus unvorhersehbaren Gründen ergibt, dass die Beurkundung außerhalb des Amtsbereichs erfolgen muss;

- c) der Notar eine nach § 21 GNotKG zu behandelnde Urkundstätigkeit vornimmt;
 - d) eine besondere Vertrauensbeziehung zwischen Notar und Beteiligten besteht, diese für die vorzunehmende Urkundstätigkeit von besonderer Bedeutung ist und es den Beteiligten unzumutbar ist, den Notar in seiner Geschäftsstelle aufzusuchen; bei Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation muss es den Beteiligten unzumutbar sein, einen nach § 10a Abs. 3 BNotO zuständigen Notar in Anspruch zu nehmen.
4. Der Notar darf sich bei Ausübung seiner Urkundstätigkeit nur außerhalb seines Amtsbezirks (§ 11 BNotO) aufhalten, wenn Gefahr im Verzug ist oder die Aufsichtsbehörde es genehmigt hat.
 5. Ziffern 1. bis 4. gelten für Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation entsprechend.

X. Fortbildung

1. Der Notar hat die Pflicht, seine durch Ausbildung erworbene Qualifikation in eigener Verantwortlichkeit zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass er den Anforderungen an die Qualität seiner Amtstätigkeit durch kontinuierliche Fortbildung gerecht wird.
2. Auf Anfrage der Notarkammer ist der Notar verpflichtet, über die Erfüllung seiner Fortbildungspflicht zu berichten.

XI. Besondere Berufspflichten im Verhältnis zu anderen Notaren, zu Gerichten, Behörden, Rechtsanwälten und anderen Beratern der Auftraggeber des Notars

- 1.1. Der Notar hat sich kollegial zu verhalten und auf die berechtigten Interessen der Kollegen die gebotene Rücksicht zu nehmen.
- 1.2. Notare haben bei Streitigkeiten untereinander eine gütliche Einigung zu versuchen. Bleibt dieser Versuch erfolglos, so sollen sie eine gütliche Einigung durch Vermittlung der Notarkammer versuchen, bevor die Aufsichtsbehörde oder ein Gericht angerufen wird.
- 1.3. Der Notar darf Angestellte eines anderen Notars nicht abwerben.
2. Erlischt das Amt eines Notars oder wird sein Amtssitz verlegt, so ist der Amtsinhaber, dem die Landesjustizverwaltung die Verwahrung der Bücher und Akten übertragen hat (§ 51 BNotO), dazu verpflichtet, die begonnenen Amtsgeschäfte abzuwickeln. Ein Anspruch auf Vergütung gegen den bisherigen Amtsinhaber besteht in der Regel nicht.
- 3.1. Ein Notar, dessen Amt erlischt, ist verpflichtet, dem Notariatsverwalter für die Verwaltung das Mobiliar, die Bibliothek und die EDV (Hardware und Software) zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.
- 3.2. Hat ein Notar, dessen Amt erlischt oder dessen Amtssitz verlegt wird, seine Bücher und Akten auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt, so ist er verpflichtet, dem Notariatsverwalter und dem Notar, dem die Landesjustizverwaltung die Verwahrung seiner Bücher und Akten übertragen hat (§ 51 BNotO), den Zugriff auf die gespeicherten Daten (Dateien) kostenlos zu ermöglichen. Die Weitergabe der Datenträger und die Bereithaltung der Daten (Dateien) zur Übertragung auf ein anderes System haben ebenfalls unentgeltlich zu erfolgen. Etwaige Kosten einer notwendigen Datenkonvertierung hat der die Daten überlassende Notar nicht zu übernehmen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die Bücher und Akten des Notars gemäß § 51 Abs. 1 BNotO dem Amtsgericht in Verwahrung gegeben werden. Hat der Notar sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden, ist auch der verbleibende Sozius verpflichtet, den Zugriff auf die Daten des Notars, dessen Amt erlischt oder dessen Amtssitz verlegt wird, zu ermöglichen.
- 3.3. Erlischt das Amt eines zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notars oder wird sein Amtssitz verlegt, ist er verpflichtet, den Telefon- und Telefaxanschluss seiner Amtsstelle dem Notariatsverwalter und seinem Amtsnachfolger

zu überlassen. Hat der Notar sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden, ist er verpflichtet, seine Berechtigung am Telefon- und Telefaxanschluss der Sozietät dem Notariatsverwalter und seinem Amtsnachfolger zu überlassen.

3.4. Erlischt das Amt eines zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notars oder wird sein Amtssitz verlegt, ist er verpflichtet, die Domain und die E-Mail- Adressen seiner Amtsstelle, sofern sie seinen Namen nicht enthalten, dem Amtsnachfolger zu überlassen.

Sofern die Domain oder die E-Mail-Adressen den Namen des Notars enthalten, muss er sie nicht überlassen, hat aber in der Regel wie folgt sicherzustellen, dass die Mandanten, welche über diese Kommunikationskanäle die alte Amtsstelle erreichen möchten, den Amtsnachfolger erreichen:

Sofern die Domain den Namen des Notars enthält, hat er für zwei Jahre eine Weiterleitung auf die Domain des Amtsnachfolgers einzurichten oder für zwei Jahre auf der Startseite seiner Homepage einen unmittelbar erkennbaren Hinweis auf den Amtsnachfolger mit Link zu dessen Homepage aufzunehmen.

Sofern die E-Mail-Adressen den Namen des Notars enthalten, hat er für zwei Jahre eine automatische Antwort einzurichten, in der auf die Amtsnachfolge hingewiesen wird und die jeweiligen neuen Kontaktdaten mitgeteilt werden.

Andere (insbesondere elektronische) Kommunikationskanäle sind entsprechend zu behandeln.

3.5. Die Verpflichtungen gemäß Nr. 3.4. bestehen entsprechend, wenn der zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notar, dessen Amt erlischt oder dessen Amtssitz verlegt wird, sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat.

3.5.1. Verbindet sich der verbleibende Sozius mit dem Amtsnachfolger des Notars zur gemeinsamen Berufsausübung, sind der Amtsnachfolger und der verbleibende Sozius in der Regel verpflichtet, folgende Lösungen umzusetzen:

- Der Amtsnachfolger und der verbleibende Sozius dürfen die Domain und die E-Mail-Adressen der früheren Sozietät verwenden. Soweit sie den Namen des ausgeschiedenen Notars enthalten, jedoch nur zur Weiterleitung auf die neue Domain und die neuen E-Mail-Adressen der neuen Sozietät.
- Bei der persönlichen E-Mail-Adresse des ausgeschiedenen Notars ist eine automatische Antwort einzurichten, in der auf die Amtsnachfolge hingewiesen wird und die jeweiligen neuen Kontaktdaten mitgeteilt werden.
- Wurde der Amtssitz des ausgeschiedenen Notars verlegt, ist für zwei Jahre auf der Startseite der Homepage der neuen Sozietät ein unmittelbar erkennbarer Hinweis auf den ausgeschiedenen Notar mit Link zu dessen Homepage aufzunehmen.
- Nach Ablauf von zwei Jahren sind die Domain und die E-Mail-Adressen der früheren Sozietät, soweit sie den Namen des ausgeschiedenen Notars enthalten, zu deaktivieren.
- Andere (insbesondere elektronische) Kommunikationskanäle sind entsprechend zu behandeln.

Der Notar, dessen Amt erlischt oder dessen Amtssitz verlegt wird, ist verpflichtet, an diesen Lösungen mitzuwirken.

3.5.2. Verbindet sich der verbleibende Sozius nicht mit dem Amtsnachfolger des Notars zur gemeinsamen Berufsausübung, hat der verbleibende Sozius eine einvernehmliche Lösung mit dem Amtsnachfolger über die gemeinsame Nutzung des Telefon- und Telefaxanschlusses, der Homepage, der E-Mail-Adressen und weiterer (insbesondere elektronischer) Kommunikationskanäle der früheren Sozietät herbeizuführen.

Der verbleibende Sozius ist in der Regel verpflichtet, für einen Zeitraum von zwei Jahren:

- an der bisherigen Telefonnummer eine Telefonansage einzurichten, dass die Sozietät nicht mehr besteht, mit Wahlmöglichkeit zur Weiterleitung an den Amtsnachfolger oder den verbleibenden Sozius;

- auf der bisherigen Homepage der Sozietät auf die Amtsnachfolge und die Beendigung der Sozietät hinzuweisen und die jeweiligen neuen Kontaktdaten einschließlich Links zu den Homepages anzugeben;
- bei allen E-Mail-Adressen der Sozietät mit Ausnahme der persönlichen E-Mail-Adresse des verbleibenden Sozius eine automatische Antwort einzurichten, in der auf die Amtsnachfolge und die Beendigung der Sozietät hingewiesen wird und die jeweiligen neuen Kontaktdaten mitgeteilt werden; an die persönliche E-Mail-Adresse des verbleibenden Sozius adressierte Nachrichten sind automatisch an dessen neue Adresse weiterzuleiten;
- nach Ablauf von zwei Jahren sind die Domain und die E-Mail-Adressen der früheren Sozietät, soweit sie den Namen des ausgeschiedenen Notars enthalten, zu deaktivieren;
- andere (insbesondere elektronische) Kommunikationskanäle sind entsprechend zu behandeln;

entstehende Kosten sind hälftig zwischen dem verbleibenden Sozius und dem Amtsnachfolger zu teilen. Der Notar, dessen Amt erlischt oder dessen Amtssitz verlegt wird, ist verpflichtet, an diesen Lösungen mitzuwirken.

Die Verpflichtungen des verbleibenden Sozius gelten entsprechend, wenn im Zeitpunkt des Erlöschens des Amtes oder der Amtssitzverlegung des früheren Sozius seit der Beendigung der Sozietät und der Aufgabe der Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume weniger als ein Jahr vergangen ist.

3.6. Für Nummern 3.4. und 3.5. gilt:

- Name meint zugleich Namensbestandteile wie z. B. Initialen,
- E-Mail-Adressen meint alle E-Mail-Adressen der Amtsstelle, d. h. auch solche der Mitarbeiter,
- soweit eine automatische Antwort einzurichten ist, darf auf eingehende E-Mails keine andere Antwort erfolgen.

3.7. Der Amtsvorgänger und der ggf. verbleibende Sozius sind verpflichtet, daran mitzuwirken, dem Amtsnachfolger zu ermöglichen, einen Amtsnachfolgehinweis an der Geschäftsstelle des Amtsvorgängers für die Dauer von einem Jahr ab Amtsübernahme anzubringen.

3.8. Amtsnachfolger im Sinne der Nummern 3.3. bis 3.7. ist der Notar, dem die Landesjustizverwaltung die Verwahrung der Bücher und Akten übertragen hat (§ 51 BNotO). Die Regelungen zugunsten des Amtsnachfolgers gemäß den Nummern 3.4. bis 3.7. gelten entsprechend zugunsten des Notariatsverwalters.

3.9. Für einen vorläufig amtsenthobenen Notar gelten die Nummern 3.1. bis 3.8. entsprechend.

3.10. Wird eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung von zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notaren beendet, ohne dass das Amt eines der Sozien erlischt oder der Amtssitz eines der Sozien verlegt wird, haben die früheren Sozien eine einvernehmliche Lösung über die weitere Nutzung des Telefon- und Telefaxanschlusses, der Homepage, der E-Mail-Adressen und weiterer (insbesondere elektronischer) Kommunikationskanäle der früheren Sozietät herbeizuführen.

Die früheren Sozien sind in der Regel verpflichtet, für einen Zeitraum von zwei Jahren folgende Lösungen umzusetzen, entstehende Kosten sind hälftig zu teilen:

- Derjenige, der den Telefonanschluss behält, hat an der bisherigen Telefonnummer eine Telefonansage einzurichten, dass die Sozietät nicht mehr besteht, mit Wahlmöglichkeit zur Weiterleitung an die früheren Sozien.
- Auf der bisherigen Homepage der Sozietät ist auf die Beendigung der Sozietät hinzuweisen und es sind die neuen Kontaktdaten der früheren Sozien einschließlich Links zu deren Homepages anzugeben.

- Bei allen E-Mail-Adressen der Sozietät mit Ausnahme der persönlichen E-Mail-Adressen der früheren Sozien ist eine automatische Antwort einzurichten, in der auf die Beendigung der Sozietät hingewiesen wird und die jeweiligen neuen Kontaktdaten mitgeteilt werden, eingehende E-Mails sind zu löschen; an die persönlichen E-Mail-Adressen der früheren Sozien adressierte Nachrichten sind automatisch an deren jeweilige neue Adresse weiterzuleiten.
 - Nach Ablauf von zwei Jahren sind die Domain und die E-Mail-Adressen der früheren Sozietät zu deaktivieren, es sei denn, sie können zulässigerweise von einem der früheren Sozien weitergenutzt werden.
 - Andere (insbesondere elektronische) Kommunikationskanäle sind entsprechend zu behandeln.
 - Derjenige, der an der bisherigen Geschäftsstelle bleibt, ist verpflichtet, daran mitzuwirken, dem früheren Sozios zu ermöglichen, einen Umzugshinweis an der bisherigen Geschäftsstelle der Sozietät für die Dauer von einem Jahr anzubringen.
- 3.11. Ziffer 3.10. gilt entsprechend für die Beendigung einer Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung von Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren gemäß § 9 Abs. 1 BNotO.
4. Begibt sich der Notar nach Maßgabe des § 11 a BNotO ins Ausland, unterstützt er einen im Ausland bestellten Notar oder nimmt er die kollegiale Hilfe eines im Ausland bestellten Notars in Anspruch, hat er seinen Kollegen in gebotenem Maß darauf hinzuweisen, welchen berufsrechtlichen Bestimmungen er selbst unterliegt.

XII. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten nach Genehmigung durch das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen an dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.